

Bekanntmachungssatzung der Stadt Bautzen

vom 15. Dezember 2016

(Amtsblatt der Stadt Bautzen Jg. 26 Nr. 25 vom 23. Dezember 2016)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung (SächsGemO) vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Stadtrat der Stadt Bautzen am 14. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bautzen, soweit nicht besondere bundes- und landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschriften die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese nach § 6.

§ 2

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bautzen erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Bautzen unter gleichlautendem Titel, das im *„Mitteilungsblatt Ihre Heimat- und Bürgerzeitung im Landkreis Bautzen, Ausgabe Bautzen“* erscheint.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 3

Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie – soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist – im Gewandhaus, Bautzener-Bürger-Service, Innere Lauenstraße 1, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4

Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5

Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Bautzen, das im *„Mitteilungsblatt Ihre Heimat- und Bürgerzeitung im Landkreis Bautzen, Ausgabe Bautzen“*, erscheint, vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 S. 1 vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 6

Ortsübliche Bekanntmachung

- (1) Soweit durch Rechtsvorschriften die ortsübliche Bekanntgabe oder die ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, erfolgt diese nach § 2, soweit in den folgenden Absätzen keine abweichende Regelung getroffen wird.
- (2) Die ortsübliche Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates erfolgt im *„Mitteilungsblatt Ihre Heimat- und Bürgerzeitung im Landkreis Bautzen, Ausgabe Bautzen“*.
- (3) Die ortsübliche Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Stadtratsausschüsse, der Beiräte und des Arbeitskreises für sorbische Angelegenheiten erfolgt über die Aushänge in der Stadtverwaltung Bautzen, Gewandhaus, Innere Lauenstraße 1.
- (4) Die ortsübliche Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Ortschaftsräte erfolgt durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der jeweiligen Ortschaften. Die Standorte der Bekanntmachungstafeln ergeben sich aus der Anlage „Standorte der Bekanntmachungstafeln in den Ortschaften“ zu dieser Satzung.

§ 7

Sonstige Veröffentlichungen, Verbreitung des Amtsblattes

- (1) Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Bautzen, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- und landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, können im Amtsblatt der Stadt Bautzen veröffentlicht werden.
- (2) Das Amtsblatt der Stadt Bautzen kann informativ zusätzlich auf der städtischen Homepage www.bautzen.de in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017, nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bautzen, das unter gleichnamigem Titel im *„Mitteilungsblatt Ihre Heimat- und Bürgerzeitung im Landkreis Bautzen, Ausgabe Bautzen“* erscheint, in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Stadt Bautzen vom 30. Mai 1997 außer Kraft.

Anlage				
Standorte der Bekanntmachungstafeln in den Ortschaften				
Idf. Nr.	Ortschaft	Ortsteil	Straße	Bemerkungen zum Standort
1	Niederkaina	Niederkaina	Niederkainer Straße	neben Buswartehaus /ehem. Gasthof (in Richtung Litten)
2	Niederkaina	Niederkaina	Am Schafberg	Schafberg in der Einmündung
3	Niederkaina	Niederkaina	Niederkainer Straße	am Buswartehaus (in Richtung Bautzen)
4	Niederkaina	Niederkaina	Alte Dorfstraße	am Containerplatz
5	Niederkaina	Niederkaina	Basankwitzer Straße	Rundteit
6	Stiebitz	Stiebitz	Neukircher Straße	
7	Stiebitz	Stiebitz	Siedlungsstraße	Parkplatz
8	Stiebitz	Stiebitz	Rattwitzer Straße	neben Buswartehaus
9	Kleinwelka	Großwelka	Großwelkaer Straße	an der ehemaligen Schule
10	Kleinwelka	Kleinwelka	Friedrich-Gruhl-Straße	vor der P-Einfahrt zur Sparkasse
11	Salzenforst/Bolbritz	Temritz	Temritz 8	Ortsmitte
12	Salzenforst/Bolbritz	Salzenforst	Handri-Zeiler-Straße 16	Mehrzweckgebäude
13	Salzenforst/Bolbritz	Döberkitz	Döberkitz 5	
14	Salzenforst/Bolbritz	Bloaschütz	Bloaschütz	im Buswartehaus /gegenüber Bloaschütz 1
15	Salzenforst/Bolbritz	Bloaschütz	Bloaschütz	im Buswartehaus /gegenüber Bloaschütz 16
16	Salzenforst/Bolbritz	Löschau	Löschau 6	letztes Haus Richtung Norden
17	Salzenforst/Bolbritz	Bolbritz	Bolbritz 12	im Buswartehaus
18	Salzenforst/Bolbritz	Oberuhna	Oberuhna 5	im Buswarteraum
19	Salzenforst/Bolbritz	Oberuhna	Niederuhna 10	gegenüber Buswartehaus
20	Salzenforst/Bolbritz	Schmochitz	Schmochitz 10	im Abzweig Neubösem